

# Die Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit in der Fabrikindustrie der Stadt Bern, 1925-1929

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **4 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-849822>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **DIE BEWILLIGUNGEN ZUR VER- LÄNGERUNG DER ARBEITSZEIT IN DER FABRIKINDUSTRIE DER STADT BERN, 1925—1929**

## **VORBEMERKUNGEN.**

1. DIE BEWILLIGUNGEN FÜR DIE ABGEÄNDERTE  
NORMALARBEITSWOCHE, SOWIE FÜR VERSCHIE-  
BUNG DER GRENZEN DER TAGESARBEIT UND FÜR  
ZWEISCHICHTIGEN TAGESBETRIEB.
2. ÜBERZEITARBEIT UND VORÜBERGEHENDE NACHT-  
UND SONNTAGSARBEIT.

## **ANHANG.**



## VORBEMERKUNGEN.

Das Arbeitszeitproblem ist von hoher kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung. Was den Arbeiter anbetrifft, so beeinflusst die tägliche Arbeitszeit vor allem seine Anteilnahme am geistigen und öffentlichen Leben. Mit der gesetzlichen Verankerung der 48-Stundenwoche sah die industrielle Arbeiterschaft eine alte sozialpolitische Bestrebung grundsätzlich verwirklicht, die sie restlos auszubauen trachtet. Nicht minder bedeutsam ist das Arbeitszeitproblem für die Unternehmerschaft, weil von der täglichen Betriebsdauer, bei gegebenem Stand der Technik, der Umfang der Produktion abhängt. Der Unternehmer sucht die Arbeitszeitverkürzung durch eine Intensivierung des Betriebes wettzumachen, verlangt aber auch eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Gestaltung der Arbeitszeit, um die Produktion möglichst dem augenblicklichen Bedarf anpassen zu können.

Nicht nur sozialpolitische, sondern ebenso sehr wirtschaftliche Gründe sprechen für die Einführung einer regelmäßigen (monatlichen oder vierteljährlichen) Statistik über die Handhabung der Arbeitszeitbestimmungen im eidgenössischen Fabrikgesetz. Eine solche Statistik vermag unter anderem wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung des Beschäftigungsgrades in den einzelnen Industriezweigen zu bieten, weil der Bedarf an Arbeitskräften direkt vom Beschäftigungsgrad abhängt.

Die periodische Statistik über die Gewährung von Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie über die Bewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche, für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und für zweischichtigen Tagesbetrieb konnte für die Stadt Bern nach Abklärung verschiedener Vorfällen am 1. Januar 1930 eingeführt werden. Die Grundlage der neuen Statistik bildet eine Zählkarte, die an Hand der amtlichen Bewilligungen ausgefüllt wird und Auskunft gibt über die bewilligende Behörde, sowie über Art, Datum und Dauer der Bewilligung; ferner ist die Zahl der Arbeiter und der Überstunden und der Grund, der zur Erteilung der Bewilligung geführt hat, daraus ersichtlich. Die Hauptergebnisse dieser Statistik gelangen seit 1930 fortlaufend in den Vierteljahresheften zur Veröffentlichung.

In Bern erhält die Fabrikpolizei von allen durch die Oberbehörden erteilten Bewilligungen Abschriften, die im Archiv der städt. Polizeidirektion bis auf das Jahr 1925 zurück lückenlos aufbewahrt sind. Dieses wertvolle Material bildete für das Statistische Amt nicht nur die Grundlage für die Ausarbeitung der Zählkarte für die genannte fortlaufende Statistik der Arbeitszeit, soweit sie von den im Fabrikgesetz vorgesehenen Bewilligungen abhängig ist, sondern gleichzeitig auch für die vorliegende Studie über die Handhabung der Arbeits-

zeitbestimmungen im eidg. Fabrikgesetz in der Fabrikindustrie der Stadt Bern, 1925—1929. Sie erstreckt sich auf alle in diesen fünf Jahren durch Bund, Kanton und Bezirk (Regierungsstatthalter) erteilten Bewilligungen für vorübergehende Arbeits- und Betriebszeitverlängerungen an die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe. Über die kantonalen Überzeitbewilligungen, wie sie im bernischen Arbeiterinnenschutzgesetz vom 23. Februar 1908 vorgesehen sind, gibt die vorliegende Statistik keine Auskunft. Ebenso werden die dauernden Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen, die von der Bundesbehörde beim Nachweis technischer oder wirtschaftlicher Unentbehrlichkeit erteilt werden können, unberücksichtigt gelassen, da diese Bewilligungen nicht in einem plötzlichen Arbeitsandrang, sondern in der technischen Eigenart des Produktionsprozesses (z. B. bei Gas- und Elektrizitätswerken) ihren Grund haben.

Es ist bekannt, daß die Fabrikpolizei in der Stadt Bern sehr zuverlässig arbeitet. Besonders die Zeitkontrollen werden sehr genau gehandhabt, so daß nicht leicht eine Fabrik Überzeitarbeit leisten lassen kann, ohne eine dahingehende Bewilligung eingeholt zu haben. Anders verhält es sich mit der tatsächlichen Ausnutzung einer Bewilligung, worüber die Statistik nichts auszusagen vermag. Es kann vorkommen, daß ein Fabrikinhaber eine Bewilligung nachsucht, nur um freiere Hand in der Gestaltung der Arbeitszeit zu bekommen und einem allfällig eintretenden Andrang von Aufträgen besser gewappnet gegenüberzustehen. Die verhältnismäßig hohen Gebühren, die für diese Bewilligungen entrichtet werden müssen, sorgen zwar schon dafür, daß dies nicht zu häufig der Fall ist. Dagegen kommt es zweifellos vor, daß eine Bewilligung nicht in vollem Umfange ausgenützt wird, sei es, daß die Dauer oder die Stundenzahl unterschritten, oder daß nur ein Teil der Arbeiter, auf die die Bewilligung lautete, beschäftigt wird. Im allgemeinen werden die kurzfristigen Bewilligungen vollständig ausgenützt, wogegen von den langfristigen gegen Ende der Bewilligungsdauer häufig nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.

Die sozialen und wirtschaftlichen Fragen, die sowohl mit der Überzeitarbeit als auch mit der Nacht- und Sonntagsarbeit zusammenhängen, muß der Statistiker aus naheliegenden Gründen unbeantwortet lassen. Die amtliche Statistik erfüllt ihre Aufgabe, wenn sie dem Wirtschafts- und Sozialpolitiker die zur Beurteilung des ganzen Problems notwendigen Zahlen, umfassend gliedert, liefert.

## 1. DIE BEWILLIGUNGEN FÜR DIE ABGEÄNDERTE NORMALARBEITSWOCHE, SOWIE FÜR VERSCHIEBUNG DER GRENZEN DER TAGESARBEIT UND FÜR ZWEISCHICHTIGEN TAGESBETRIEB.

Das neue Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 kennt im Gegensatz zu seinem Vorgänger keinen starren Normalarbeitstag. Zwar wurde durch die Novelle vom 27. Juni 1919 zum Fabrikgesetz in der Schweiz die 48stündige Normalarbeitswoche eingeführt, wonach die wöchentliche Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter im einschichtigen Betrieb 48 Stunden nicht übersteigen darf. Die in der Normalarbeitswoche zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann jedoch gleich oder ungleich auf die einzelnen Werkstage verteilt werden; das Gesetz läßt Ausnahmen zu, die dem Unternehmer gestatten sollen, die Arbeitszeit den wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen.

An erster Stelle sind hier die Bewilligungen für die Abweichungen von der Normalarbeitswoche zu nennen. Das Volkswirtschaftsdepartement bzw. das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann ganzen Industriezweigen oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der Normalarbeitswoche bis auf 52 Stunden bewilligen, wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch die Anwendung der Achtundvierzigstundenwoche die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in andern Ländern bestehende längere Arbeitszeit in Frage steht (Fabrikgesetz, Art. 41, litt. a). Kollektivbewilligungen dieser Art wurden bisher vom Frühjahr bis zum Herbst z. B. an gewisse Baustoffindustrien (namentlich Sägereien, Zimmereien, Ziegel- und Zementbausteinfabriken) erteilt, um ihnen einen Ausgleich für die während des Winters verminderte Arbeitsmöglichkeit zu bieten. Da für die zusätzlichen Wochenstunden vom Standpunkt des Fabrikgesetzes aus kein Zuschlag ausgerichtet werden muß, erlaubt die verlängerte Normalarbeitswoche in der Regel eine Produktionssteigerung bei gleichbleibenden Lohnkosten pro Produkteinheit.

Eine andere Möglichkeit, die Maschinen länger in Betrieb zu halten und die Fabrikanlagen besser auszunutzen, bietet das Fabrikgesetz unter der Bezeichnung „Veränderte Anordnung der Tagesarbeit“, worunter die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und der zweischichtige Tagesbetrieb verstanden werden (Fabrikgesetz Art. 47).

Bereits die Organisation des einschichtigen Betriebes gestattet eine veränderte Anordnung der Tagesarbeit, die ohne spezielle Bewilligung auf bloße Vorlage eines Stundenplanes hin eingeführt werden kann. Beginn und Ende

der täglichen Arbeitszeit können innerhalb der Grenzen der Tagesarbeit für einzelne Arbeiter oder ganze Gruppen von solchen ungleichmäßig angesetzt werden (Staffelung der Pausen). Unter Umständen wird dadurch eine 14—15-stündige Betriebszeit erreicht, ohne daß für den einzelnen Arbeiter die normale tägliche Arbeitszeit überschritten wird.

Wenn die Staffeln oder Schichten die normalen Grenzen der Tagesarbeit überschreiten, muß eine besondere Bewilligung nach Art. 47 des Fabrikgesetzes eingeholt werden. Beginn und Ende der Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters dürfen höchstens 14 Stunden auseinander liegen; die erste Schicht darf frühestens um 4 Uhr morgens beginnen und die letzte muß spätestens um 23 Uhr endigen. So kann z. B. angeordnet werden, daß die eine Arbeitergruppe von 6—10 Uhr und von 14—18 Uhr, die andere von 10—14 und von 18—22 Uhr arbeitet. Ein ähnlicher Erfolg läßt sich mit dem zweisechichtigen Tagesbetrieb erzielen, wobei z. B. die erste Schicht von 6—14 Uhr, die zweite von 14—22 Uhr arbeitet, mit je einer halbstündigen Pause in der Mitte der Schicht.

Zuständig für die Erteilung der vorgenannten Bewilligungen ist das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Der Betriebsinhaber, der von einer Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat der genannten Amtsstelle ein begründetes Gesuch einzureichen.

Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Umfange in den letzten fünf Jahren in den stadtbernischen Fabrikbetrieben von den drei genannten Bewilligungsarten Gebrauch gemacht worden ist.

Bewilligungen für abgeänderte Normalarbeitswoche, für Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und für zweisechichtigen Tagesbetrieb, 1925-1929<sup>1)</sup>.

1 Jahr	Abgeänderte Normalarbeitswoche		Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit		Zweisechichtiger Tagesbetrieb	
	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen
1925 . . . . .	9	10	3	4	2	6
1926 . . . . .	13	16	2	4	7	16
1927 . . . . .	12	16	5	8	7	16
1928 . . . . .	10	14	3	7	7	19
1929 . . . . .	8	10	3	5	6	48
1925—1929	24	66	6	28	11	105

<sup>1)</sup> Von 1930 an wird es möglich sein, auch die Dauer der einzelnen Bewilligungen und die Zahl der in Betracht fallenden Arbeiter auszuweisen.



Mit der Verlängerung der Arbeitszeit will das Fabrikgesetz vor allem solchen Industrien entgegenkommen, die infolge der ausländischen Konkurrenz mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Am häufigsten sind Bewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche von der Textil- und Bekleidungsindustrie nachgesucht worden, weniger zahlreich von der Metall- und Maschinenindustrie; in der graphischen Industrie kommt sie während fünf Jahren nur ein einziges Mal vor.

Einen Überblick über die Verbreitung der abgeänderten Normalarbeitswoche geben die Ergebnisse der eidg. Fabrikstatistik von 1929. Die Arbeitszeit in der Zählwoche vom 18.—24. August 1929 betrug ohne Berücksichtigung allfälliger Überstunden in den Fabriken der Stadt Bern:

Industriegruppen	Personen mit einer Wochenarbeitszeit von			
	unter 48 Stunden	48 Stunden	48—50 Stunden	50—52 Stunden
Textil- und Bekleidungsindustrie . . . . .	43	1684	115	404
Nahrungs- und Genußmittelindustrie . . .	1	962	75	19
Graphische Industrie . . . . .	243	1339	4	—
Metall- und Maschinenindustrie . . . . .	95	3309	60	—
Übrige Industrien . . . . .	20	1295	143	34
Zusammen	402	8589	397	457

Die Hauptmasse der Arbeiter (8589=87,2 %) arbeitete 48 Stunden in der Woche. 402 Personen waren weniger als 48 Stunden beschäftigt. Da von diesen 243 dem graphischen Gewerbe angehören, dürfte es sich hier zur Hauptsache nicht um vorübergehende Kurzarbeit, sondern um die tarifvertraglich verkürzte Arbeitszeit, wie sie bei den Maschinensetzern üblich ist, handeln. Nahezu neun Zehntel aller Arbeiter hatten also eine 48stündige oder kürzere Arbeitszeit pro Woche. Länger als 48 Stunden arbeiteten 854=8,7 % der Arbeiter. Am stärksten ist die Textil- und Bekleidungsindustrie an der verlängerten Arbeitszeit beteiligt. In dieser Industrie waren von 2266 beschäftigten Personen (wovon 1670 oder 73,7 % Frauen) nicht weniger als 519 oder rund ein Viertel mehr als 48 Stunden beschäftigt.

Von der Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit wurde in der Berichtszeit wenig Gebrauch gemacht, häufiger dagegen vom zweischichtigen Tagesbetrieb, wofür im Jahre 1929 48 Bewilligungen erteilt wurden, gegenüber 19 im Vorjahr, je 16 in den Jahren 1926 und 1927 und nur 6 im Jahre 1925. Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit findet sich noch am häufigsten in der graphischen Industrie und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, während sie in der Textilindustrie nur vereinzelt auftritt und in der Metall- und Maschinenindustrie überhaupt fehlt. Der zweischichtige Tagesbetrieb findet in allen Industrien Anwendung, am meisten jedoch in der Metall- und Maschinenindustrie.



## 2. ÜBERZEITARBEIT UND VORÜBERGEHENDE NACHT- UND SONNTAGSARBEIT.

Eine besondere Möglichkeit zur Verlängerung der Betriebszeit bildet die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit. Unter Überzeitarbeit (Fabrikgesetz Art. 48—50) wird jene Arbeitszeit verstanden, die über das gewöhnliche Tagesmaß, wie es sich aus der Verteilung der 48 bis 52 Wochenstunden ergibt, hinausgeht. Überzeitstunden können sowohl zur 48- wie zur 52-Stundenwoche hinzutreten. Überzeitarbeit wird nur bei nachgewiesenem Bedürfnis, für höchstens 80 Tage im Jahr und nicht länger als für 20 Tage auf einmal bewilligt. Das Maximum von 80 Überzeittagen darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen Teil der Fabrik erteilt wurden oder wenn außerordentlicher Arbeitsandrang (Saisonarbeit) es erfordert und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegt. Die für die einzelnen Fabrikabteilungen erteilten Bewilligungen werden nicht ineinandergerechnet, so daß in jeder Abteilung während 80 Tagen Überzeit gearbeitet werden darf. Die Verlängerung darf nur in Notfällen mehr als zwei Stunden im Tage betragen. Für die Überzeitarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % auszurichten. Zuständig für Bewilligungen von höchstens 10 Tagen ist die Bezirks- oder Ortsbehörde, für mehr als 10 Tage die Kantonsregierung. An Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist Überzeitarbeit (Samstagsarbeit) nur zulässig, wenn zwingende äußere Veranlassung nachgewiesen wird (Fabrikgesetz Art. 50).

Im Unterschied zur Überzeitarbeit bedeuten Nacht- und Sonntagsarbeit (Fabrikgesetz Art. 51 ff.) nicht ohne weiteres eine Verlängerung der Arbeitszeit für den einzelnen Arbeiter, da die Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden höchstens 8 Stunden, die Schichtdauer höchstens 9 Stunden betragen darf und für jeden, eine bestimmte Dauer überschreitenden Arbeitssonntag ein Werktag freizugeben ist. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Bewilligung für vorübergehende Nachtarbeit darf nur bei nachgewiesenem Bedürfnis, jene für vorübergehende Sonntagsarbeit nur aus zwingenden Gründen erteilt werden. Die Arbeiter haben in beiden Fällen Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 25 %; sie dürfen nur mit ihrer Zustimmung für Nacht- und Sonntagsarbeit herangezogen werden. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit außerhalb der Grenzen der Tagesarbeit. Weibliche und jugendliche Personen sind sowohl von der Nachtarbeit als auch von der Sonntagsarbeit ausgeschlossen. Für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag ist die Bezirks- bzw. die Ortsbehörde, für länger dauernde Bewilligungen die Kantonsregierung zuständig. Begründete Gesuche für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden in Bern in der Regel direkt der Abteilung Fabrikpolizei der städtischen Polizei-

direktion eingereicht, welche sie mit Bericht und Antrag an die zuständige kantonale Behörde (Regierungsstatthalteramt oder Direktion des Innern) weiterleitet.

Bewilligte Überzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit 1925-1929.

a. Gesamtübersicht.

2 Jahr	Fabriken am Jahresende	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Bewilligte Arbeitsstunden <sup>1)</sup>
1925 .....	226	31	81	90 140
1926 .....	228	31	86	37 169
1927 .....	232	31	68	31 649
1928 .....	230	35	112	70 285
1929 .....	238	37	153	132 877

<sup>1)</sup> Arbeiter × Tage × Stunden.

Die Gesamtzahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe hat in der Berichtszeit nur geringfügige Änderungen erfahren; ebenso ist auch die Zahl der Fabriken, die Bewilligungen erhielten, Jahr für Jahr beinahe dieselbe geblieben, da es sich meist um die gleichen Unternehmungen handelt.

Aus der Zahl der bewilligten Arbeitsstunden für Überzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit läßt sich auf den Beschäftigungsgrad schließen. Das Jahr 1925, in dem nach verschiedenen Wirtschaftsberichten die Wirtschaftslage als befriedigend bezeichnet wird, weist 90 140 Arbeitsstunden auf. In den beiden folgenden Jahren sank die Zahl der Arbeitsstunden auf 31 649, um mit dem Einsetzen eines lebhafteren Geschäftsganges im Jahr 1928 wieder anzusteigen und im Jahr 1929 die Zahl von 132 877 zu erreichen.

In der Übersicht 2 sind die bewilligten Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden in eine Summe zusammengefaßt, weil es zur Kennzeichnung des Beschäftigungsgrades nur auf die Gesamtzahl der Arbeitsstunden ankommt. In der folgenden Übersicht 3 werden die Fabriken, die Bewilligungen und die Arbeitsstunden für die Überzeit- und die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit getrennt ausgewiesen.

## Bewilligte Überzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit 1925-1929.

### b. Art der Bewilligungen.

3 Jahr	Zahl der Fabriken am Jahresende	Überzeitarbeit			Vorübergehende Nachtarbeit			Vorübergehende Sonntagsarbeit		
		Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Bewilligte Arbeitsstunden	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Bewilligte Arbeitsstunden	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Bewilligte Arbeitsstunden
1925	226	28	73	68 406	10	12	21 704	2	2	30
1926	228	28	72	27 217	5	11	9 891	3	3	61
1927	232	31	62	26 907	3	4	4 674	1	2	68
1928	230	33	103	60 082	5	8	10 173	1	1	30
1929	238	35	128	111 735	8	19	20 789	4	6	353

In der Spalte „Überzeitarbeit“ sind die Überstunden, die für Montag bis Freitag und für Tage vor Sonn- und Festtagen bewilligt wurden, zusammengefaßt. Das Gesetz behandelt sie verschieden, wirtschaftlich aber bilden sie eine Einheit. Wenn sich die Überzeitarbeit über mehrere Wochen hinzieht, ist es in vielen Fällen nicht zu umgehen, daß auch der Samstag mit Überstunden belegt wird; reine Samstagarbeitsbewilligungen sind nicht sehr häufig.

Die Zahl der Nachtarbeitsstunden steigt und fällt mit der Zahl der Überzeitarbeit, bleibt aber beträchtlich hinter dieser zurück. Nachtarbeit kann sowohl für einzelne Nachtstunden (z. B. von 20—22 Uhr) wie für ganze Nachtschichten bewilligt werden; sie kommt verhältnismäßig am häufigsten in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vor, ferner im graphischen Gewerbe und in der Maschinenindustrie.

Die Sonntagsarbeit ist eine seltene Ausnahme, die fast ausschließlich auf Zeitungsdruckereien beschränkt ist (Ausgabe von Bulletins). Dringende Reparaturen können auch ausnahmsweise in der Maschinenindustrie Sonntagsarbeit notwendig machen.

Die Summe der Fabriken, die Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen erhielten, ist größer als die Zahl der Fabriken, wie sie in Übersicht 2 angegeben ist, weil dort jede Fabrik nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie Bewilligungen verschiedener Art erhielt.

Eine Betrachtung der Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden nach Vierteljahren läßt keine jahreszeitlichen Schwankungen hervortreten. Auch eine Aufteilung nach einzelnen Industriezweigen ergibt keine ausgesprochenen

Besonderheiten in dieser Richtung. Nur die graphische Industrie zeigt mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein Anschwellen der Überstunden jeweils im zweiten Quartal. Auf den Fahrplanwechsel im Mai werden bekanntlich die neuen Kursbücher und Plakatsfahrpläne hergestellt. Da die Unterlagen für diese Arbeiten den Druckereien erst im letzten Augenblick ausgehändigt werden, läßt sich sehr oft kurzfristige Überzeitarbeit nicht vermeiden.

Der Beschäftigungsgrad in den einzelnen Industrien entwickelt sich oft in entgegengesetzter Richtung, weshalb die Verhältnisse in den einzelnen Industriegruppen gesondert betrachtet werden müssen. Nach der eidgenössischen Fabrikstatistik vom 22. August 1929 verteilten sich die Betriebe und die beschäftigten Arbeiter in der Stadt Bern in folgender Weise auf Hauptindustriegruppen:

Industriegruppen	Betriebe	Arbeiter	
		absolut	in %
Textil- und Bekleidungsindustrie .....	48	2266	22,8
Nahrungs- und Genußmittelindustrie .....	17	1072	10,8
Graphische Industrie .....	50	1586	16,0
Metall- und Maschinenindustrie .....	64	3464	34,9
Übrige Industrien .....	58	1537	15,5
Zusammen	237	9925	100,0

An der Zahl der Arbeiter gemessen, steht die Metall- und Maschinenindustrie mit 3464 Arbeitern (34,4 % aller in Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter überhaupt) an der Spitze der stadtbernischen Industrien. Es folgen die Textil- und Bekleidungsindustrie mit 2266 (22,9 %) und die Graphische Industrie mit 1586 (16,0 %) Arbeitern. Die Gruppe „Übrige Industrien“ umfaßt vor allem Betriebe der chemischen Industrie, der Papier- und Lederindustrie, der Industrie der Erden und Steine und der holzbearbeitenden Industrien (vergleiche auch Vierteljahresbericht 1929, Heft 4: Hauptergebnisse der eidg. Fabrikstatistik vom 22. August 1929 für die Stadt Bern).

Über die Beteiligung der einzelnen Industriegruppen an der Überzeit- und der vorübergehenden Nacht- und Sonntagsarbeit gibt folgende Übersicht Aufschluß:

Bewilligte Überzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit  
1925—1929.

c. Industriegruppen und bewilligte Arbeitsstunden.

4 Industriegruppen	Zahl der Bewilligungen	Bewilligte Arbeitsstunden			
		überhaupt	Überzeit	Vorübergehende	
				Nachtarbeit	Sonntagsarbeit
Textil- und Bekleidungsindustrie	93	27 144	25 505	1 639	—
Nahrungs- u. Genußmittelindust.	45	61 159	39 858	21 293	8
Graphische Industrie .....	121	36 163	34 793	961	409
Metall- und Maschinenindustrie	229	233 962	190 499	43 338	125
Übrige Industrien .....	18	3 692	3 692	—	—
Zusammen	506	362 120	294 347	67 231	542

Der Hauptanteil der bewilligten Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden entfällt auf die Metall- und Maschinenindustrie, nämlich 233 962 oder 64,6 %.

Ein zutreffendes Bild über die Verbreitung der Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit in den einzelnen Industriezweigen ließe sich nur gewinnen, wenn die Zahl der so bewilligten Arbeitsstunden zu der Gesamtzahl der Arbeitsstunden bei normaler Arbeitsdauer in Beziehung gesetzt werden könnte. Es würde aber außerordentlich schwer fallen, die gesamte Arbeitszeit der Arbeiterschaft in den Jahren 1925—1929 für die einzelnen Industriezweige in der Stadt Bern zu berechnen; als roher Ersatzwert mag hier deshalb die Zahl der Arbeiter genügen, wie sie durch die Fabrikstatistik vom 22. August 1929 festgestellt wurde. Die nachstehende Zahlenreihe gibt demgemäß die Zahl der bewilligten Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden, die während der Jahre 1925—1929 im Durchschnitt auf einen Arbeiter des betreffenden Industriezweiges entfielen.

Industriegruppen	Auf 1 Arbeiter entfielen bewilligte Arbeitsstunden 1925—1929
Textil- und Bekleidungsindustrie .....	12
Nahrungs- und Genußmittelindustrie .....	57
Graphische Industrie .....	23
Metall- und Maschinenindustrie .....	68
Übrige Industrien .....	2
Gesamtdurchschnitt	36

Wenn auch in dieser Betrachtungsweise wieder die Metall- und Maschinenindustrie allen andern vorangeht, so ist doch der Abstand von der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (57 bewilligte Arbeitsstunden pro Arbeiter) weit



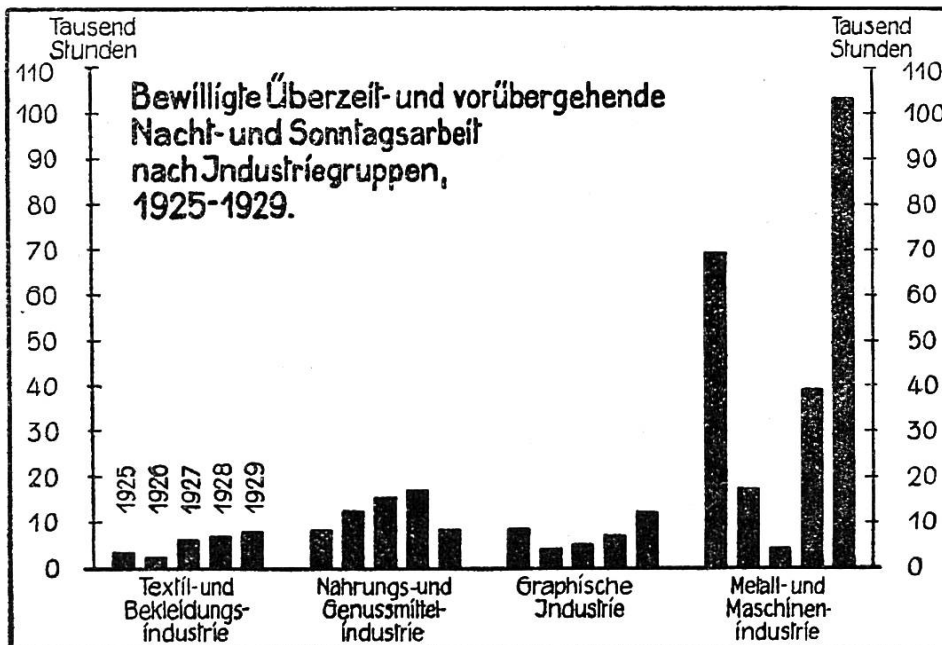
geringer, als es bei bloßer Betrachtung der Zahl der bewilligten Arbeitsstunden erscheinen könnte. Im übrigen braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß die Zahl 36 bloß eine statistische Größe ist, indem in praxi die Verteilung der Überzeit und der vorübergehenden Nacht- und Sonntagsarbeit auf die einzelnen Arbeiter ganz ungleich zu erfolgen pflegt.

Die Trennung nach Industriegruppen zeitigt auch bei Betrachtung der zeitlichen Veränderungen der bewilligten Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit einige bemerkenswerte Ergebnisse.

Bewilligte Überzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit  
1925—1929.

d. Nach Industriegruppen und Jahren.

5 Industriegruppen	Bewilligte Arbeitsstunden				
	1925	1926	1927	1928	1929
Textil- und Bekleidungsindustrie	3 576	2 665	6 148	6 666	8 089
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	8 142	12 315	15 296	17 093	8 313
Graphische Industrie .....	8 448	4 009	4 921	6 148	12 637
Metall- und Maschinenindustrie ..	69 309	17 870	4 372	39 130	103 281
Übrige Industrien .....	665	310	912	1 248	557
Zusammen	90 140	37 169	31 649	70 285	132 877



Dem Verlauf der Gesamtstundenzahl entsprechend zeigt sich bei der Metall- und Maschinenindustrie in den Jahren 1926 und 1927 ein außerordentlich starker Rückgang; 1928 betrug dann die Zahl der Arbeitsstunden in der genannten Industriegruppe etwas mehr als die Hälfte der Zahl von 1925, um

im Jahre 1929 mit über 100 000 bewilligten Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeitsstunden einen Höhepunkt zu erreichen. Gerade entgegengesetzt entwickelten sich die Verhältnisse in der im Hinblick auf die bewilligten Arbeitsstunden an zweiter Stelle stehenden Industrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie: in den Jahren 1925—1928 ununterbrochenes langsames Steigen der bewilligten Arbeitsstunden, dagegen scharfes Zurückweichen von 1928 auf 1929. Die geschilderte Entwicklung brachte es mit sich, daß im Jahre 1927 in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit einer Zahl von 15 296 bewilligten Arbeitsstunden diejenige der Metall- und Maschinenindustrie um mehr als das dreifache übertroffen wurde. Etwas weniger ausgeprägt, aber doch in gleicher Richtung wie in der Metall- und Maschinenindustrie gestaltete sich die Bewegung in der graphischen Industrie.

Das Statistische Amt ist sich wohl bewußt, daß den Ergebnissen einer Statistik über die Bewilligungen zur Verlängerung der Arbeitszeit in der Fabrikindustrie einer einzelnen Stadt nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie den Zahlen für ein ganzes Land; indessen darf der Wert einer lokalen Statistik der Überzeitarbeit auch nicht unterschätzt werden. Ermöglichen doch die einschlägigen regelmäßigen Ausweise in den Vierteljahresheften nunmehr in Verbindung mit den Ergebnissen der bisherigen Arbeitsmarktstatistik des städtischen Arbeitsamtes, sowie der ebenfalls mit dem Jahre 1930 eingeführten Statistik über die Arbeitslosenkassen ein abgerundeteres Bild von der Lage und den Entwicklungstendenzen des Arbeitsmarktes der Stadt Bern. Sie bieten auch Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wirtschaftslage im allgemeinen.

Die amtliche schweizerische Statistik über den Beschäftigungsgrad in der Schweiz stützt sich zur Zeit noch ausschließlich auf Angaben, wie sie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für seine Berichterstattung über die Lage der Industrie verwendet (Zahl der beschäftigten Personen und der Arbeitslosen, Mangel oder Überfluß an Arbeitskräften, Auftragseingang, usw.). Eine schweizerische Monatsstatistik über die Überzeitarbeit wäre sicher neben den andern Wirtschaftsstatistiken, die der sozialstatistische Dienstzweig der genannten Amtsstelle in den letzten Jahren eingeführt hat, zur Beurteilung der Wirtschaftslage sehr wertvoll. Vorarbeiten für eine solche periodische Statistik sind bereits vorhanden, indem die eidgenössischen Fabrikinspektorate stets eine Ausfertigung der gemäß Fabrikgesetz erteilten Arbeitszeitbewilligungen erhalten, die schon jetzt zu Tabellen in ihren Amtsberichten verarbeitet werden. Auch der Geschäftsbericht des Bundesrates enthält seit einigen Jahren jeweilen eine Tabelle über die Bewilligungen nach Artikel 41 des Fabrikgesetzes. Einer periodischen schweizerischen Statistik über die Handhabung der Arbeitszeitbestimmungen im eidg. Fabrikgesetz dürften somit nicht mehr große Hindernisse im Wege stehen.



## ANHANG.

Das Statistische Amt ist in der Lage, die in der vorstehenden Arbeit gegebenen Zahlenausweise durch Angaben für das Jahr 1930 zu vervollständigen.

Als Ergänzung zu Uebersicht 1 diene folgende Zusammenstellung :

Art der Bewilligungen	Fabriken, die Bewilligungen erhielten	Erteilte Bewilligungen	Dauer der Bewilligungen in Tagen	In Betracht fallende Arbeiterzahl
Abgeänderte Normalarbeitswoche .	8	8	1 057	618
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit .....	4	6	544	62
Zweischichtiger Tagesbetrieb .....	10	35	2 894	568

In den Jahren 1925—1929 wurden in jedem Jahre mehr Bewilligungen für die abgeänderte Normalarbeitswoche erteilt, als 1930. Die Zahl der Bewilligungen für zweischichtigen Tagesbetrieb hat gegen 1929 etwas abgenommen, ist aber doch noch weit höher als in den Jahren 1925—1928.

Für Ueberzeit- und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wurden 1930 insgesamt 83 107 Arbeitsstunden bewilligt, also 49 770 Stunden weniger als 1929 (132 877 Stunden). Der Rückgang in der Zahl der bewilligten Arbeitsstunden ist in allen drei Gruppen zu beobachten:

	Bewilligte Arbeitsstunden	
	1930	1929
Ueberzeitarbeit .....	77 550	111 735
Vorübergehende Nachtarbeit ...	5 480	20 789
„ Sonntagsarbeit.	77	353
Zusammen	83 107	132 877

Die Veränderung der Gesamtstundenzahl von 1929 auf 1930 ist innerhalb der einzelnen Industriegruppen ganz uneinheitlich, wie nachstehende Zahlen dartun:

Industriegruppe	Bewilligte Arbeitsstunden	
	1930	1929
Textil- und Bekleidung .....	20 656	8 089
Nahrungs- und Genussmittel ...	7 233	8 313
Graphische Industrie .....	17 130	12 637
Metall- und Maschinen .....	37 651	103 281
Uebrige .....	437	557
Zusammen	83 107	132 877

Der Rückgang ist vor allem stark in der Metall- und Maschinenindustrie. Dagegen hat die bewilligte Stundenzahl in der Textil- und Bekleidungsindustrie, sowie in der graphischen Industrie sogar zugenommen.

